

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Reitstunden beim Reiterverein Schutterwald (RVS)**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die zwischen dem Reiterverein Schutterwald (RVS) und dem Reitschüler bzw. dessen gesetzlichen Vertreter abgeschlossenen Verträge über die Erteilung von Reitunterricht und Reitkursen.

## **§ 2 Vertragsgegenstand**

1. Für eine Reitstunde stehen dem Reitschüler vier grundsätzliche Durchführungswege zur Verfügung:
  - a) Das Abonnement: Der angemeldete Reitschüler bekommt eine feste, mit dem Reitlehrer abgesprochene Reitstunde pro Woche zugeordnet. Dieses Abo wird mit einem festen Monatsbeitrag abgerechnet, siehe Preisliste.
  - b) Die 10er-Karte: Hier wird immer bei Bedarf eine Karte erworben, auf der dann erteilte Reitstunden durch den Reitlehrer abgestrichen werden. Bei einer 10er-Karte steht dem Reitschüler kein fester Stammplatz zu. Dann können immer nur Reitstunden gebucht werden, wenn in einer entsprechenden Gruppe ein Platz frei ist. Die 10er-Karte ist nur zusätzlich zu einem Abo buchbar, d.h. das Bestehen eines Abos ist Voraussetzung für den Erwerb einer 10er-Karte.
  - c) Longenstunden: Bei Longenstunden führt der Reitlehrer die Longe, während er den Unterricht erteilt. Hier teilen sich immer drei Reitschüler eine Stunde, d.h. die Zeit auf dem Pferd pro Reitschüler beträgt ca. 20 Minuten. Es ist ausdrücklich erwünscht, während der Reitstunde dabei zu bleiben, auch wenn man nicht selbst reitet. Durch das Zusehen lernt man!
  - d) Einzelstunden: Hier wird dem Reitschüler eine Einzelstunde erteilt. Die Reitstunde erfolgt dann nicht in der Gruppe, sondern alleine mit dem Reitlehrer. Dementsprechend ist die Reitstunde dann voll zu bezahlen. Einzelstunden können auf Schulpferden oder eigenen Privatpferden erfolgen.
2. Der Unterricht findet in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 15:00-18:00 und in Gruppen von 4 bis max. 7 Reitern statt, Ausnahme sind die Einzelstunden. Nach Absprache können Reitstunden auch am Samstag gebucht werden. An Sonn- und Feiertagen findet kein Unterricht statt.
3. Der RVS stellt Schulpferde für den Reitunterricht zur Verfügung. Diese sind pfleglich zu behandeln, damit sie freudig ihre Arbeit verrichten und gesund bleiben. Auffälligkeiten am Pferd, z.B. Verletzungen oder Schwellungen, sind dem Reitlehrer unverzüglich mitzuteilen. Ebenso sind Schäden an Ausrüstungsgegenständen oder fehlende Teile unverzüglich zu melden.
4. Die Pferde müssen ggf. selbstständig geputzt und gesattelt werden. Damit die Reitstunde pünktlich mit gerichtetem Pferd stattfinden kann, muss sich der Reitschüler mit ausreichend zeitlichem Vorlauf einfinden.

5. Nach der letzten Reitstunde sind die Schulpferde abzusatteln und zu versorgen. Für das Versorgen der Pferde nach der Reitstunde ist ebenfalls ausreichend Zeit einzuplanen.
6. Die Reitstunden beginnen pünktlich. Bei zu spätem Erscheinen des Reitschülers besteht kein Anspruch auf Nachholen von Unterrichtszeit. Bei starken Verspätungen liegt es im Ermessen des Reitlehrers, ob an der Reitstunde noch teilgenommen werden kann.
7. Für den Unterricht stehen eine Reithalle und ein Außenplatz zur Verfügung.
8. Eine Reitstunde dauert ca. 45 Minuten, darin enthalten sind Schrittphasen zum Beginn und Ende der Reitstunde, um die Schulpferde gesund zu erhalten.
9. Zum gegenseitigen Kennenlernen kann in Absprache mit dem Reitlehrer eine sog. Schnupperstunde gebucht werden. Diese Schnupperstunde erfolgt unverbindlich, setzt keine schriftliche Anmeldung voraus und erfolgt zu einem reduzierten Preis. Der Preis ist in bar nach erfolgter Schnupperstunde an den Reitlehrer zu entrichten. Nach der Schnupperstunde kann der Reitschüler frei entscheiden, ob er regelmäßig am Reitunterricht teilnehmen will oder nicht. Die Anzahl von Schnupperstunden ist begrenzt auf maximal drei pro Reitschüler.
10. Versicherungsschutz besteht nur bei Mitgliedschaft im Verein. Vor der ersten Reitstunde muss sichergestellt sein, dass der Reitschüler Vereinsmitglied ist.

### **§ 3 Vertragszeitraum, Kündigung**

Der Vertrag beginnt mit der Abgabe des Anmeldebogens, der auf der Homepage heruntergeladen werden kann, und läuft auf unbestimmte Zeit.

Die Abrechnung erfolgt monatlich zum Monatsende nachträglich per Abbuchung.

Der Reitunterricht kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform, für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang des Kündigungsschreibens an.

### **§ 4 Verhinderung des Reitschülers**

1. Die Reitschüler werden um regelmäßigen Besuch des Reitunterrichts gebeten. Nur wer regelmäßig übt, kann dazu lernen und sich verbessern.
2. Verhinderungen sind möglichst früh, spätestens 24 Stunden im Voraus vor 18 Uhr mitzuteilen.
3. Die Erstattung einer nicht in Anspruch genommenen Reitstunde erfolgt nicht. Der RVS leistet keinen Ersatz für entfallene Reitstunden.
4. Sollte voraussichtlich sein, dass der Reitschüler länger als 4 Wochen den Reitunterricht nicht besuchen kann, entfällt der Monatsbeitrag. Der Anspruch auf einen reservierten Platz bleibt bestehen. Hierzu muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden.
5. Falls von der Seite des RVS Reitstunden abgesagt werden müssen, z.B. aufgrund von Lahmheit eines Schulpferdes, wird hier ein entsprechender Nachholtermin angeboten. Wenn dies nicht möglich ist, werden die entsprechenden Stunden gutgeschrieben.

6. In den Schulferien finden durchgehend Reitstunden statt. Es wird sich vorbehalten Stunden zusammenzulegen, falls es erforderlich ist.
7. Die Reitschule ist sieben Wochen im Jahr geschlossen. Termine werden frühzeitig bekannt gegeben. Für diese ausgefallenen Reitstunden gibt es keinen Ersatz. Dies sind allgemeine Betriebsferien. In der Woche zwischen Weihnachten und Neujahr ist die Reitschule grundsätzlich geschlossen!
8. Reitstunden können parallel zu freiem Reiten erfolgen, d.h. die Reitbahn wird dann nicht nur von Reitschülern, sondern auch von Dritten gleichzeitig benutzt. Die Bahnregeln müssen bekannt sein. Es ist gegenseitig Rücksicht zu nehmen.

## **§ 5 Auskunftspflicht**

Krankheiten und/oder Allergien, die den Reitschulunterricht beeinträchtigen können, sind unverzüglich mitzuteilen. Dazu gehören z.B. Diabetes, Asthma, Heuschnupfen, Tierhaarallergien.

Änderungen der personenbezogenen Daten, wie Telefonnummer Anschrift und dergleichen, sind umgehend schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung**

1. Der RVS verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages ein Reitpferd und einen Reitlehrer, sowie ggf. Vertretungen für den Reitunterricht zur Verfügung zu stellen. Besondere Vorkommnisse werden unverzüglich nach Bekannt werden gemeldet.
2. Die Informationen über den Reitunterricht werden mit Einverständnis des Reitschülers über eine Whatsapp-Liste geteilt. Der Reitschüler kann sein Einverständnis dazu erklären, dann wird er in die Liste mit aufgenommen. Das Löschen aus der Liste ist jederzeit möglich.
3. Die Teilnahme am Unterricht geschieht auf eigene Gefahr. Eine Unfallversicherung sowie Haftpflichtversicherung muss vorhanden sein.
4. Die Reitschüler bzw. deren gesetzliche Vertreter tragen die Sorgfaltspflicht, sich selbst bzw. das Kind mit ordnungsgemäßen Reitkleidung auszustatten bzw. angemessen im Stall zu verhalten. Dazu gehört:
  - a) Helmpflicht: Das Tragen eines Bruch- und Splitterfreien Reithelmes mit Drei- oder Vierpunktbefestigung (empfohlen: gemäß EU Norm „EN 1384“) ist grundsätzlich Vorschrift. Dieser muss ohne zu wackeln oder zu rutschen auf dem Kopf sitzen. Der Reithelm ist nach einem Sturz zu erneuern. Der RVS verleiht keine Reithelme. Fahrradhelme sind beim Reiten unzulässig!
  - b) Schuhwerk: Knöchelhoch schützend mit Absatz ohne grobes Profil. Reitstiefel oder Reitstiefelette mit enganliegenden Chaps oder Reitstiefeletten mit Jodpurreithose sind zulässig. Aus Sicherheitsgründen ist auf die passende Größe zu achten.
  - c) Handschuhe: Zum Reiten oder Führen der Pferde sind Reithandschuhe zu tragen.
  - d) Schutzweste: Das Tragen einer Sicherheitsweste ist freiwillig. Es ist darauf zu achten, dass die Sicherheitswesten die Bewegungsfreiheit des Reiters nicht beeinträchtigt.

- e) Bei nicht vorhandener ordnungsgemäßer Reitkleidung kann der Unterricht verwehrt werden.
- f) Haare: Während des gesamten Reitunterrichts (Putzen und Versorgen eingeschlossen) sind lange Haare zu einem Zopf zusammen zu binden.
- g) Während der Reitstunde ist eine enganliegende Kleidung zu tragen, keine wehenden T-Shirts oder dergleichen. Lange T-Shirts sind in die Hose zu stecken. Beim Reiten ist grundsätzlich Kleidung zu tragen, die eine Korrektur des Sitzes sowie die Bewegungsfreiheit des Reiters zulässt.
- h) Schmuck: Während des gesamten Reitunterrichts (Putzen und Versorgen eingeschlossen) ist das Tragen von Schmuck verboten. Dies umschließt insbesondere Ringe, Ketten, Armbänder und hängende Ohrringe.
- i) Der Umgang mit den Pferden hat tiergerecht zu erfolgen. Auf der Stallgasse ist laute Musik und Rennen verboten. Da auf dem Weg in die Reithalle eine öffentliche Strasse überquert werden muss, muss das Pferd sicher beherrscht werden. Ggf. ist fachkundige Hilfe dazu zu holen.
- j) Der Umgang untereinander sollte von Rücksichtnahme geprägt sein. Die Anlagennutzung gilt ebenso selbstverständlich wie die einschlägigen Verhaltensregeln in der Reitbahn.
- k) Auf der den RVS umgebenden Straßen kann mit Einverständnis des Reitlehrers eine sogenannte „Puddingrunde“ geritten werden. Da es sich hier um öffentliche Straßen handelt, die auch von Autos befahren werden, hat dies umsichtig zu erfolgen. Das Ausreiten oder Ausführen der Schulpferde ins Gelände ist nicht erlaubt.
- l) Die Ordnung in der Sattelkammer ist einzuhalten. Dazu gehören das Wegräumen von Sattel, Trense und Putzzeug, das Kehren und Beseitigen der Pferdeäpfel und Schmutz auf der Stallgasse. Mit dem Lederzeug ist pfleglich umzugehen, das Trensengebiss ist nach Benutzung auszuwaschen. Bei offensichtlicher Missachtung der Pflege der von uns bereitgestellten Ausrüstungsgegenstände und dadurch entstandenen Beschädigungen hat der Reitschüler oder dessen gesetzlicher Vertreter für entsprechenden Ersatz zu sorgen oder die Kosten dafür zu tragen.

## **§ 7 Änderungen, Nebenabreden, Sonstiges**

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen in jedem Falle der Schriftform und werden am Schwarzen Brett ausgehängt. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollten einzelne Bestandteile unwirksam sein, bestehen die anderen Regelungen im Übrigen weiter.
2. Um den Reitunterricht organisatorisch abwickeln zu können, erfassen, speichern und verarbeiten wir personenbezogene Daten. Sie haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf Auskunft, Korrektur oder Löschung.